

Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass

Der Markt Velden erlässt aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I Seite 875) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. Seite 958) folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen Verkaufsstellen in Velden am

- 11. März 2018 - Mittefastenmarkt (Sonntag)
- 21. Mai 2018 - Pfingstmarkt (Montag)
- 15. Juli 2018 - Petersmarkt (Sonntag)
- 23. September 2018 - Michaelimarkt (Sonntag)

in der Zeit von 12.00 - 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Auf die §§ 17, 24 und 25 des LadSchlG, die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen des Arbeitszeitrechtsgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes wird verwiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velden, 19. Dezember 2017


Ludwig Greimel
Erster Bürgermeister

